

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs
und der Sparförderung
(Einkommensteuerreformgesetz — EStRG)
— Drucksachen 7/2163, 7/2174, 7/2164, 7/2180 —**

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 407. Sitzung am 21. Juni 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

I.

Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG —) ist zu trennen in ein Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1974) und in ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs.

II.

Die Gesetzgebung zur Einkommensteuer muß den Grundsätzen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entsprechen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet Artikel 3 Abs. 1 GG, daß das Einkommensteuerrecht nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aufgebaut ist. Insbesondere sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

1. Die Sonderausgaben sind weiterhin von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Die Höchstbeträge sind schrittweise, entsprechend den finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten anzuheben (vgl. Nr. 5 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 1973 — Drucksache 700/73 [Beschluß] — sowie Nr. 25 der Stellungnahme vom 15. Februar 1974 — zu Drucksache 700/73 [Beschluß] —).
2. Der Arbeitnehmerfreibetrag ist wie alle übrigen Freibeträge (z. B. Sparerfreibetrag, Freibetrag für Freie Berufe und für Landwirte) von der Bemessungsgrundlage abzuziehen (vgl. Nrn. 5 und 21 der Stellungnahme vom 20. Dezember 1973 sowie Nr. 12 der Stellungnahme vom 15. Februar 1974).
3. Es ist gesetzlich sicherzustellen, daß für den am 1. Januar 1977 beginnenden Veranlagungszeitraum ein durchgehend progressiver Tarif eingeführt wird (vgl. Nr. 15 der Stellungnahme vom 20. Dezember 1973).
4. Es ist eine Verpflichtung der Bundesregierung aufzunehmen, jährlich im September einen Tarifbericht zu erstatten.
5. Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit dem Steuerrecht zu harmonisieren.
6. Der Werbungskostenpauschbetrag für Kapitaleinkünfte hat wie bisher für Ledige 150 DM und für Verheiratete 300 DM zu betragen.

7. Die Gewährung des doppelten Höchstbetrags bei der Altersentlastung für Einkünfte, die nicht aus Renten und Pensionen stammen, ist zu vereinfachen (vgl. Nr. 17 der Stellungnahme vom 15. Februar 1974).
 8. Für Alleinstehende und Verheiratete in Altersheimen ist ein Freibetrag von 1 200 DM einzuführen (vgl. Nr. 11 der Stellungnahme vom 20. Dezember 1973).
 9. Die nach § 51 EStG vorgesehene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter im Kohlen- und Erzbergbau ist dahin zu ergänzen, daß die Anwendung der Verlustklausel (§ 7 a Abs. 6) ausgeschlossen wird (vgl. Nr. 40 der Stellungnahme vom 15. Februar 1974).
 10. Die zeitliche Zuordnung von Ausgaben ist zur Verhinderung von Mißbräuchen vom reinen Verausgabungsprinzip zu lösen; es ist sicherzustellen, daß Aufwendungen, die für mehr als zwei Kalenderjahre im voraus geleistet werden, für die Kalenderjahre abzuziehen sind, zu denen sie wirtschaftlich gehören (vgl. Nr. 1 der Stellungnahme vom 15. Februar 1974).
 11. Der Vermögensteuersatz für nichtnatürliche Personen ist auf 0,7 v. H. zu belassen, der Steuersatz für natürliche Personen ist auf 0,5 v. H. zu senken.
- III.
- Im Gesetz zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs ist eine Verpflichtung der Bundesregierung aufzunehmen, alle zwei Jahre bis zum 31. Oktober, erstmals bis zum 31. Oktober 1976, einen Bericht über die Veränderung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten vorzulegen und entsprechende Vorschläge für eine Anpassung des Kindergeldes zu unterbreiten.
- IV.
- Im Vermittlungsverfahren wird zu prüfen sein, inwieweit einzelne Maßnahmen der Steuergesetzgebung in Stufen in Kraft zu setzen sind.